Abb. 11
Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

Antrag des Staatsanwaltes oder des Komitees der ABI liegt vor.

Ordnungsstrafverfahren wird durchgeführt (§22 OWG)
- **auf Grund von Feststellungen der zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen;**
- **auf begründete Anregung anderer Staats- und Wirtschaftsorgane;**
- **auf Grund von Hinweisen der Bevölkerung und gesellschaftlicher Organisationen.**

Mitteilung über Ordnungswidrigkeit liegt vor, nach Möglichkeit Vordruck verwenden, Schriftform erforderlich.

Anderes Staatsorgan; z. B. DVP, hat Sachverhalt übergeben.

Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens

Beachte: Einleitung eines Verfahrens ist nur zulässig, wenn gegen eine Ordnungsstrafbestimmung verstoßen wurde.

Die Einleitung erfolgt durch den Entscheidungsbefugten im Wege der Einzelentscheidung (§23 Abs. 1 OWG). Sie ist schriftlich zu vermerken.

Von der Einleitung ist abzusehen, wenn disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit oder andere Erziehungsmaßnahmen (z. B. Verwarnung mit Ordnungsgeld) geeigneter sind und angewendet werder(§ 22 Abs. 2 OWG).

Maßnahmen im Ordiu ngsstrafverf ah ren

Alle zur Klärung des Sachverhaltes notwendigen Feststellungen treffen (§ 23 Abs. 2 OWG):
- **Hat der Bürger eine Rechtspflicht verletzt, für die in einer Rechtsvorschrift Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen sind?**
- **Handelte er schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig)? Besonderheiten der Verantwortlichkeit beachten (§ 10-12 OWQ);**
- **Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit;**
- **Umstände der Begehung der Ordnungswidrigkeit;**
- **persönliche Verhältnisse des Rechtsverletzers.**

Ursachen und begünstigende Bedingungen aufdecken, besonders bei Ordnungswidrigkeiten, die Ausdruck hartnäckiger Disziplinlosigkeiten sind, gehäuft auftreten oder zu Strafrechts-Verletzungen führen können.
Gegebenenfalls mit Disziplinarbefugten, Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen u. a. Zusammenarbeiten (§23 Abs. 3 OWG).
Auf freiwillige Wiedergutmachung des durch die Ordnungswidrigkeit verursachten Schadens hinwirken (§16 OWG).
Abgrenzung zu Straftaten und Verfehlungen beachten.

- **Dem Rechtsverletzer die Möglichkeit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) geben.**
Nimmt er sie nicht wahr, kann das Verfahren trotzdem durchgeführt werden.
- **Wenn erforderlich, andere Personen befragen (Vorladung ist jedoch nicht zulässig).**
Über Anhören des Rechtsverletzers und Befragung anderer Personen Niederschriften anfertigen.
Eventuell vorliegende Ergebnisse von Ermittlungen anderer staatlicher Organe (z. B. DVP) berücksichtigen.
Im Ordnungsstrafverfahren sind
- **zwangsweise Vorführung und Durchsuchung nicht zulässig,**
- **Beschlagnahmen, Blutalkoholuntersuchungen u. a. entsprechend § 24 OWG zulässig.**